

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Trans Europa Naturgas Pipeline
GmbH & Co. KG
z. Hd. Herrn Thomas Ewering
Gladbecker Str. 425
45329 Essen

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

28.10.2020

Mein Aktenzeichen
21a-7.110-007-2020

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Burghardt
rebecca.burghardt@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2051
0261 120-88 2051

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Neubau und Betrieb der Erdgasleitung TENP III Mittelbrunn – Elchesheim (DN 1000, DP 70) im Abschnitt Mittelbrunn – Rhein (Landesgrenze Rheinland-Pfalz/ Baden Württemberg)

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen gemäß § 15 Abs. 1 UVPG

Sehr geehrter Herr Ewering,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit setze ich Sie gemäß § 15 Abs. 1 UVPG in Kenntnis darüber, dass für die Erstellung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung der Untersuchungsumfang nach Maßgabe der untenstehenden planfeststellungsbehördlichen Entscheidungen zu erweitern ist. Im Übrigen richtet sich der Untersuchungsumfang nach den von Ihnen eingereichten Unterlagen [siehe „Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsumfanges für das Planfeststellungsverfahren (§15 UVPG), Trans Europa Naturgas Pipeline – TENP, Netzausbau TENP III Mittelbrunn – Elchesheim, Abschnitt Mittelbrunn – Rhein (Rheinland-Pfalz), UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz“, aufgestellt im Mai 2020 von der Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, Heistermannstraße 1, 46539 Dinslaken und der Böhm + Frasch GmbH, An der Bruchspitze 71a, 55122 Mainz].

1/24

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 9.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht

Mindestens folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sind in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen:

- etwaige Stellungnahmen und Entscheidungen der zuständigen oberen Landesplanungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- der eingereichte Vorschlag zum Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsprüfung [„Unterlagen zur Festlegung des Untersuchungsumfanges für das Planfeststellungsverfahren (§15 UVPG), Trans Europa Naturgas Pipeline – TENP, Netzausbau TENP III Mittelbrunn – Elchesheim, Abschnitt Mittelbrunn – Rhein (Rheinland-Pfalz), UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Fachbeitrag Artenschutz“, aufgestellt im Mai 2020 von der Environment Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt, Heistermannstraße 1, 46539 Dinslaken und der Böhm + Frasch GmbH, An der Bruchspitze 71a, 55122 Mainz] sowie
- dieses Schreiben zur Unterrichtung über den Untersuchungsumfang nach § 15 Abs. 1 UVPG.

Der von Ihnen eingereichte Vorschlag zum Untersuchungsrahmen wurde den nach § 17 UVPG zu beteiligenden Behörden sowie den anerkannten Naturschutzverbänden mit Schreiben vom 15.07.2020 zur schriftlichen Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen haben keine Fragen aufgeworfen, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine Besprechung über den Untersuchungsrahmen im Sinne des § 15 Abs. 3 UVPG notwendig erscheinen ließen. Über die aufgeworfenen Rechtsfragen konnte aufgrund des schriftlichen Vortrags entschieden werden. Mangels weiterer Notwendigkeit zur Aufklärung des Sachverhaltes wird nach pflichtgemäßem Ermessen von einem Besprechungstermin abgesehen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden Ihnen bereits seitens der Planfeststellungsbehörde am 04.09.2020, 10.09.2020 und 29.09.2020 per E-Mail übermittelt. Nachfolgend sind diejenigen Stellungnahmen aufgeführt, in denen Behörden Hinweise zum Untersuchungsumfang gegeben oder diesbezüglich Forderungen erhoben haben. Die wichtigsten Inhalte der Stellungnahmen werden dargestellt. Auf die Darstellung folgt jeweils eine Entscheidung darüber, ob die

vorgetragenen Aspekte eine Änderung des Untersuchungsrahmens notwendig machen:

1. Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) Deutschland, Kreisgruppe Südpfalz, Waffenstraße 16a, 76829 Landau, vom 08.09.2020:

Der BUND fordert die Rücksichtnahme auf Brut- und Aufzuchtzeiten geschützter Tierarten, wie beispielsweise der Wildkatze. Baubedingte Störungen seien auf ein Minimum zu reduzieren. Die Arbeiten seien in Zeiträume zu legen, in denen möglichst wenig negativer Einfluss auf Brut und Aufzucht herrsche. Besonderes Augenmerk sei im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auf die betroffenen Schutzgebiete zu legen. Neben den FFH-Gebieten seien das die Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Biotope nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG sowie die Wasserschutzgebiete. Der BUND verweist auf die speziellen Schutzziele und Zielarten für die rheinland-pfälzischen Natura 2000-Gebiete, die in den Management- und Bewirtschaftungsplänen der oberen Naturschutzbehörde zusammengefasst seien.

In seiner Stellungnahme hat der BUND weitere zahlreiche Anmerkungen hinsichtlich des Aufbaus und der Angaben des UVP-Berichts getätigt. An dieser Stelle wird auf eine zusammenfassende Darstellung verzichtet und auf die umfangreiche Stellungnahme des BUND verwiesen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde über die Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND) Deutschland, Kreisgruppe Südpfalz:

Wie aus den Seiten 34, 36, und 44 ff des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen hervorgeht, sind die Betrachtung geschützter Tierarten sowie die Betrachtung von FFH-Gebieten, Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG) und Wasserschutzgebieten im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen vorgesehen. Den Forderungen des BUND bezüglich des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsüberprüfung wurde im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen bereits entsprochen. Modifikationen sind

nicht erforderlich. Maßgeblich für die Angaben im UVP-Bericht ist die Anlage 4 zum UVPG.

2. **Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer**, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, vom 02.09.2020:

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe schreibt, in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Geltungsbereich der o. g. Maßnahme seien mehrere Fundstellen verzeichnet. Dabei handele es sich um einen neuzeitlichen Einzelfund (Barbelroth 13), Siedlungsfunde des Neolithikums (Burgalben 5), ein eisenzeitliches Hügelgrab (Gerhardsbrunn 5), römische Brandgräber (Hettenhausen 1), ein vorgeschichtliches Hügelgrab (Höheinöd 2), einen römischen Einzelfund (Klingenmünster 20), einen steinzeitlichen Schlagplatz (Saalstadt 1), einen römerzeitlichen Einzelfund (Stein 3), eine römerzeitliche Altstraße (Wilgartswiesen 6) sowie um Einzelfunde des Mittelalters und der Neuzeit (Wilgartswiesen 16). Aus diesen Gründen lehne die Generaldirektion Kulturelles Erbe das Vorhaben ab. Es sei zunächst ein Gesprächstermin zu vereinbaren, um die näheren Umstände und die weitere Vorgehensweise besprechen zu können. Zudem sei die Generaldirektion Kulturelles Erbe am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer:

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, genannten Fundstellen im Geltungsbereich des Vorhabens sind bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Wie aus Seite 33 des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen hervorgeht, ist die Berücksichtigung der Daten der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz als Datengrundlage für die Bestandssituation bereits vorgesehen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, wird auf der Grundlage des § 73 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und auf der Grundlage des § 17 UVPG

am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Im Hinblick auf das Planfeststellungsverfahren wird eine frühzeitige Abstimmung mit der Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Speyer) empfohlen. Den Forderungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe bezüglich des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsüberprüfung wurde im Vorschlag zum Untersuchungsrahmen bereits entsprochen. Modifikationen sind nicht erforderlich.

3. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, vom 04.08.2020:

Die Fachbehörde trägt vor, im Planungsgebiet seien erdgeschichtliche Funde und Befunde zu erwarten (Oberperm und Trias, ca. 220 Mio. Jahre alt: zwischen Mittelbrunn und Klingenmünster, sowie Tertiär, Nähe Station Büchelberg, ca. 7 Mio. Jahre alt). Der Beginn der Erdarbeiten sei rechtzeitig anzuzeigen (mindestens 4 Wochen vorher), damit vor bzw. während der Bodeneingriffe die geologischen und paläontologischen Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden könnten. Der Vorhabenträger müsse gegebenenfalls den örtlich beauftragten Subunternehmer über die Auflagen nach Denkmalschutzgesetz instruieren. Etwaige zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterlägen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte. Die finanzielle Beteiligung des Vorhabenträgers an den notwendigen Maßnahmen der Denkmalfachbehörde richte sich nach § 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz und der entsprechenden Verfahrensverordnung sei vor Beginn der Erdarbeiten mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe zu regeln.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte:

Die von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte zu erwartenden Funde bzw. Befunde im Geltungsbereich des

Vorhabens sind bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen.

Bei den in der Stellungnahme weiter aufgeführten Punkten handelt es sich um Fragen, über die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu entscheiden sein wird. Eine Modifikation des Untersuchungsrahmens ist dahingehend nicht erforderlich.

4. Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, vom 09.09.2020:

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege seien denkmalpflegerische Belange durch das Vorhaben betroffen. In mehreren Abschnitten des Trassenverlaufes befänden sich Bestandteile des Strecken- und Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“, welcher gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz Erhaltungs- und Umgebungsschutz genieße. Der Westwall werde als einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gälten mit dem o. g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch. Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld seien das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht gemäß § 13 Ab. 1 Satz 3 des Denkmalschutzgesetzes bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Aufgrund der Tatsache, dass über weite Strecken hinweg die bestehende Trasse weitergenutzt werde, sei an diesen Stellen nicht mit zusätzlichen Belastungen für die Kulturgüter zu rechnen, die über die bestehende Vorprägung hinausgingen. Im Neubauabschnitt rund um die Ortsgemeinde Barbelroth hingegen sei im Detail zu prüfen, ob gegebenenfalls bestehende Westwall-Anlagen konkret betroffen sind. Eine gesicherte Aussage hierüber lasse sich jedoch erst treffen, wenn der Denkmalfachbehörde der exakte Trassenverlauf vorliege sowie eine eventuell stattfindende Kampfmittelsondierung in diesem Bereich stattgefunden habe. Denn die zu betrachtende Fläche liege in einem ehemaligen Kampfgebiet, weshalb bei ober- sowie untertägigen Arbeiten auf vorhandene bauliche Anlagen sowie auf militärische Fundgegenstände zu

achten sei. Falls vor Beginn einer Maßnahme die präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgen sollte, sei diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten. Sollten bei Bodeneingriffen noch untätig vorhandene Bauwerksreste aufgefunden werden, sei unmittelbar die Direktion Landesdenkmalpflege zu beteiligen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege:

Das von der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege benannte Strecken- und Flächendenkmal „Westwall und Luftverteidigungszone West“ ist bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Genaue Angaben zu den Betroffenheiten für den Neubauabschnitt rund um die Ortsgemeinde Barbelroth sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Landesdenkmalpflege weist zutreffend darauf hin, dass fachgesetzliche Anforderungen im Rahmen des UVP-Berichts zu berücksichtigen sind. Entsprechend der Regelung aus § 16 Abs. 4 UVPG bestimmen sich Inhalt und Umfang des UVP-Berichts nach den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgebend sind. Der Hinweis der Landesdenkmalpflege ist zu berücksichtigen.

5. Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e. V., Fasanerie 1, 55457 Gensingen, vom 03.09.2020:

Der Landesjagdverband regt an, dass bei der Untersuchung der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens auch die Wanderwege (Wechsel) der dem Jagdrecht unterstehenden Tierarten einbezogen werden sollten. Insbesondere betreffe dies die Wanderbewegungen von Einstandsgebieten zu Äsungsflächen oder zu weiter entfernten Einständen (Fernwechsel). Dies solle auch insbesondere im Bereich von angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen erfolgen (Thema Wildschaden), da im Rahmen der Bauarbeiten eine dauerhafte Störung bei der Wildschadenabwehr eintreffe. Bei Rodungsarbeiten zur Herstellung der Arbeitsstreifen oder auch dem Abschieben

des Oberbodens werde auf die zulässige Durchführung dieser Arbeiten in der vegetationsarmen Zeit verwiesen. Im Zuge der Rekultivierung und Kompensationsmaßnahmen werde angeregt, dass auf dem gesamten Arbeitsstreifen die Einsaat von Kräuter und Wildblumenmischungen vorgenommen werden sollte.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V.:

Aus den in der Stellungnahme aufgeführten Punkten ergibt sich keine Notwendigkeit zur Modifikation des Untersuchungsrahmens, da die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Flora und Fauna bereits Gegenstand des vorliegenden Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsüberprüfung ist. Dies schließt Auswirkungen auf die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten mit ein.

6. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Chemnitzer Straße 3, 67433 Neustadt, vom 07.09.2020:

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz schreibt, dass in den vorgelegten Unterlagen eine Mindestüberdeckung von 1,0 m angegeben sei. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Mindestüberdeckung von 1,5 m erforderlich. Soweit die zusätzliche Verlegung eines Steuerkabels o.a. vorgesehen sei, sei derartige unterhalb bzw. seitlich unterhalb der Leitungen bzw. des Rohrscheitels zu verlegen.

Die Leitungsverlegung solle nach Möglichkeit in der vegetationsfreien Phase erfolgen, da hier u.a. mit den geringsten landwirtschaftlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen sei.

Für den sich somit zwangsläufig ergebenden Materialtransport seien die entsprechenden Baustraßen und Lagerplätze mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung und der zuständigen Gebietskörperschaft festzulegen. Insofern seien derartige Lagerflächen noch im Vorfeld der Baudurchführung mit der örtlichen Landwirtschaftsvertretung einvernehmlich festzulegen.

Vor der Benutzung von Wirtschaftswegen als Baustraße sei eine entsprechende Beweissicherung an den Wegen durchzuführen (z. B. Videofahrt). Beschädigungen der Wege und Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs seien so weit wie möglich zu vermeiden. Baubedingte Schäden seien zu Lasten des Maßnahmenträgers zu beheben.

Schäden an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken seien nach den am 12.08.2020 geführten Gesprächen mit dem Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V. gemäß dem dort beratenen Rahmenvertrag zu bewerten und zu entschädigen. Alternativ sei eine Einzelfallermittlung für Schäden an Kulturen und den Eingriff in den Boden erforderlich. Die Ermittlung der Schäden habe durch ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer zu erfolgen. Dazu sei analog zur Benutzung von Wirtschaftswegen auch für die in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen eine Beweissicherung durchzuführen.

Sofern nach Durchführung der Maßnahme dauerhafte Schäden an Grundstücken entstünden und/oder sich nachteilige Auswirkungen beispielsweise auf Prämienrechte, Kontingente oder vertragliche Vereinbarungen ergäben, seien auch diese zu Lasten des Maßnahmenträgers auszugleichen.

Sofern es sich bei dem Vorhaben um einen Eingriff handle, sei auf die Regelungen des § 18 Abs. 3 BNatSchG zu verweisen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz:

Aus dem Vortrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Modifizierung des Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig erscheinen ließen.

Es obliegt im Rahmen der Verursacherpflichten zunächst der Vorhabenträgerin, Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. (§ 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) § 15 Abs. 3 BNatSchG ist von der Planfeststellungsbehörde bei der

Prüfung der Eingriffsregelung im Planfeststellungsverfahren zu beachten. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird auf der Grundlage des § 4 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft am Planfeststellungsverfahren beteiligt werden. Sie wird damit die Möglichkeit erhalten, sich zu konkreten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu äußern.

- 7. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Hagenbach, namens und im Auftrag für die Ortsgemeinden Neuburg und Berg, Ludwigstraße 20, 76767 Hagenbach, vom 27.08.2020 und 04.09.2020:**

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinde Neuburg haben keine weiteren Anregungen zum Untersuchungsrahmen. Die Ortsgemeinde Berg regt an, dass ein Beweissicherungsverfahren mit berücksichtigt werden solle, für den Fall, dass Schäden an Gebäuden bei der Umsetzung der Maßnahme entstünden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Hagenbach, namens und im Auftrag für die Ortsgemeinden Neuburg und Berg,:

Aus dem Vortrag der Ortsgemeinde Berg ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Modifizierung des Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig erscheinen ließen.

- 8. Stellungnahme der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, namens und im Auftrag der Ortsgemeinden Hettenhausen, Obernheim-Kirchenarnbach und Schauerberg Hauptstraße 52, 66987 Thaleischweiler-Fröschen, vom 25.08.2020:**

Von Seiten der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, der Ortsgemeinde Hettenhausen, der Ortsgemeinde Obernheim-Kirchenarnbach und der Ortsgemeinde Schauerberg bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es seien jedoch mehrere Punkte zu beachten. Sämtliche Grundstückseigentümer seien vor Beginn von der Maßnahme zu informieren. Bei der Verbandsgemeindeverwaltung sei eine Sondernutzungserlaubnis für die

Benutzung der Wege zu beantragen. Für die benutzten Straßen und Wege sei vor Beginn eine Zustandsbewertung zu veranlassen. Schäden an Straßen und Wege, die durch die Baumaßnahme verursacht werden, seien unverzüglich zu beseitigen. Die Genehmigung zu Befahren der Wirtschaftswege gelte erst als erteilt, wenn die Sondernutzungserlaubnis anerkannt zurückgesendet sei. Die Gewässerkreuzungen, der Gewässer III. Ordnung, seien unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben, namens und im Auftrag der Ortsgemeinden Hettenhausen, Obernheim-Kirchenarnbach und Schauerberg:

Es ergeben sich keine Gesichtspunkte, die eine Modifizierung des Untersuchungsrahmens zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig erscheinen ließen. Bei den angesprochenen Punkten handelt es sich um Hinweise, die gegebenenfalls im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

9. **Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, vom 09.09.2020:**

Die Gewässerkreuzung der Erdgasleitung mit dem Schwarzbach südwestlich der Moschelmühle durchquere die Linienmaßnahme „Strukturelle Verbesserung am Schwarzbach zwischen Bibermühle und Moschelmühle“ gemäß dem Maßnahmenplan zur Umsetzung der EU-WRRL. Die Linienmaßnahme solle in den Fachbeitrag „Wasserrahmenrichtlinie“ aufgenommen, beschrieben und entsprechend bewertet werden.

Im Bereich südwestlich der Moschelmühle (Gemeinde Waldfischbach-Burgalben) verlaufe die Trasse der Erdgasleitung innerhalb des in Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes Schwarzbach-Hornbach. Gleichzeitig werde hier auch der Schwarzbach, Gewässer II. Ordnung, gekreuzt. Für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungs-

gebiet sei grundsätzlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Wasserrechtsbehörde für die Ausnahmegenehmigung (hier einschließlich der Anlagengenehmigung für die Gewässerkreuzung) sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern als obere Wasserbehörde. Es werde bereits darauf hingewiesen, dass u. a. Auffüllungen (Erhöhen der Erdoberfläche), Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze (z.B. für Rohrleitungen, Baumaterialien etc.) im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig seien. Bei der weiteren Beplanung sei dies entsprechend zu berücksichtigen.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen werde im Amtsbereich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern (Bauabschnitt Mittelbrunn – Merzalben) neben dem bereits v. g. Schwarzbach, Gewässer II. Ordnung, folgende Gewässer III. Ordnung von der Erdgasleitung gekreuzt: Arnbach, Schauerbach, 2 namenlose Gewässer zum Schauerbach (Gem. Höheinöd), 1 namenloses Gewässer im Clausertal (Gem. Clausen), Eckbrüchergraben, Hohlbach, Krötenbächl, Merzalbe, 2 namenlose Gewässer zur Merzalbe (Gem. Merzalben), Wartenbach, Gewässer im Dreibrunnental.

Für die Gewässerkreuzungen und die Verlegung im 10-m-Bereich v. a. Gewässer III. Ordnung bedürfe es einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 36 WHG i. V. m. § 31 LWG Rheinland-Pfalz. Wasserrechtsbehörde für die Kreuzungen der v. g. Gewässer III. Ordnung sei die Kreisverwaltung Südwestpfalz als untere Wasserbehörde.

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes ergäben sich aus den §§ 9 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung sollten die nachfolgend genannten Aspekte berücksichtigt werden. Böden erfüllten für stabile Ökosysteme wichtige Filter-, Speicher- und Pufferungsfunktionen. Gleichzeitig seien Böden aber leicht zerstörbar und erneuerten sich durch natürliche Verwitterungsprozesse nur in geringem Umfang. Die Verknappung bzw. Gefährdung der Böden gehe auf Versiegelung, nutzungsbedingte Bodenabträge, Bodenverdichtung oder auf

Stoffeinträge zurück. Eine wesentliche Zielvorgabe sei es deshalb auch, bei bevorstehenden Baumaßnahmen Vorkehrungen zu treffen, um Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu vermeiden.

Im Trassenverlauf würden voraussichtlich in den Ortsgemeinden Höheinöd und Donsieders die im Altablagerungskataster Rheinland-Pfalz erfassten Altablagerungen Reg.Nr. 340 06 022 – 0206, Ablagerungsstelle Höheinöd, Im Graben, Reg. Nr. 340 06 022 – 0204, Ablagerungsstelle Höheinöd, Mühlwiesen und Reg.Nr. 340 04 007 -0205, Ablagerungsstelle Donsieders, Rubelsbrunnen tangiert.

Alle Flächen würden als altlastverdächtige Altablagerungen i.S.v. § 2 Abs. 6 i.V.m. § 2 Abs. 5 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodschG) eingestuft. Die genauen Abgrenzungen der Flächen seien nicht bekannt.

Weiterhin befände sich im Planungsbereich in der Ortsgemeinde Clausen die im Bodenschutzkatatser des Landes Rheinland-Pfalz registrierte Fläche Reg.Nr. 340 04 003 – 0208, Ablagerungsstelle Clausen, Loch. Bei dieser Fläche handele es sich um eine nicht altlastverdächtige Altablagerung mit Auffüllungen aus Bauschutt und Erdaushub.

Altstandorte im Bereich des Planungsgebietes seien bisher noch nicht in einem Kataster erfasst. Es werde darauf hingewiesen, dass sich im betreffenden Bereich auch Altstandorte befinden könnten.

Die Altablagerungen und Altstandorte unterlägen den bodenschutz- und altlastenrechtlichen Bestimmungen; für die Bewertung sei die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) zuständig. Eingriffe und Nutzungsänderungen der Flächen seien im Grundsatz erst nach einer entsprechenden Würdigung durch diese Behörde möglich. Weitergehende Informationen über die Altablagerungen könnten bei der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern erfragt werden.

Hierzu werde im weiteren Verfahren um Vorlage der Planungsunterlagen in entsprechendem Maßstab gebeten, um den Trassenverlauf flurstücksgenau nachvollziehen zu können.

Außerdem sollten in Zuge dessen Art und Intensität des Eingriffs in den Untergrund möglichst detailliert beschrieben werden.

Die Nutzung von Altablagerungen und Altstandorten sei grundsätzlich als problematisch anzusehen (Gefahren durch Gasbildung, belastetes Sicker-, Grund- oder Schichtwasser, Entsorgung der Aushubmassen, Setzung und Verschiebung des Untergrundes). Die geschilderten Emissionen könnten auch noch lange Zeit nach Abschluss der Ablagerung oder Stilllegung des Betriebes von den betroffenen Flächen ausgehen; Gefährdungen von Schutzgütern, auch im weiteren Umfeld der Flächen, könnten nicht ausgeschlossen werden.

Der vorgegebene Untersuchungskorridor von 300 m beidseitig der Trasse sei aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht grundsätzlich erforderlich. Dieser könne auf die Breite des Arbeitsstreifens mit den zusätzlichen Sonderflächen (Rohrlagerflächen, Bodenmieten, Baustellenstraßen usw.) beschränkt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) seien Abfälle nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft in erster Linie zu vermeiden und zur Wiederverwendung vorzubereiten. Abfallvermeidung leiste einen wesentlichen Beitrag zur Schonung der natürlichen Ressourcen sowie zur Verminderung der schädlichen Emissionen und des Energieverbrauchs.

Seien Abfälle nicht vermeidbar und zur Wiederverwendung vorzubereiten sind, seien diese stofflich oder energetisch zu verwerten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KrWG), wobei eine Hochwertigkeit der Nutzung anzustreben sei (§ 8 Abs. 1 KrWG). Beide Verwertungswege seien gleichgestellt, Vorrang habe die umweltverträglichere Verwertung. Diese habe im Einklang mit den Vorschriften des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Die Verwertung erfolge schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen

des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten seien, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolge.

Die Verwertung von Abfällen habe grundsätzlich Vorrang vor deren Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sei. Abfälle, die nicht verwertet werden könnten, seien unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 Abs. 1 KrWG).

Könnten in der Baumaßnahme die anfallenden Aushubmassen und sonstige mineralischen Abfälle nicht vollständig vor Ort verwertet werden, unterlägen sie dem Abfallrecht. Die Überschussmassen seien dann ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) seien zu beachten.

Bei der Entsorgung sei das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG habe die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei seien auch die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Zudem werde auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG). Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken seien zu beachten. Die Infoblätter seien auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung (MWKEL) eingestellt. Eine Darstellung und Beschreibung der anfallenden Abfälle sowie eine detaillierte Beschreibung der Verfüll- und Rekultivierungsmaßnahmen solle in die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden.

Durch die geplante Leitungsführung werde kein Wasserschutzgebiet berührt.

Sollte im Zuge der beantragten Maßnahmen Grundwasser zur Freihaltung der Baugruben gefördert werden, sei für die Wasserhaltungsmaßnahme eine Erlaubnis gemäß §§ 9,8 WHG bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd:

Wie von der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Abfallwirtschaft Kaiserslautern der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd gefordert, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Linienmaßnahme „Strukturelle Verbesserung am Schwarzbach zwischen Bibermühle und Moschelmühle“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsüberprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die erheblichen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet „Schwarzbach-Hornbach“ sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sind folgende Flächen nach Altablagerungskataster und Bodenschutzkataster zu berücksichtigen:

- *Reg.-Nr. 340 06 022 – 0206, Ablagerungsstelle Höheinöd, Im Graben*
- *Reg.-Nr. 340 06 022 – 0204, Ablagerungsstelle Höheinöd, Mühlenwiesen*
- *Reg.-Nr. 340 04 007 – 0205, Ablagerungsstelle Donsieders, Rubelsbrunnen*
- *Reg.-Nr.: 340 04 003 – 0208, Ablagerungsstelle Clausen, Loch*

Es wird in das Ermessen der Vorhabenträgerin gestellt, den Untersuchungskorridor zum Schutzgut Boden auf solche Flächen zu beschränken

auf denen tatsächlich Arbeiten stattfinden. (inklusive Sonderflächen wie (Rohrlagerflächen, Bodenmieten, Baustellenstraßen)

Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern empfohlen.

10. Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt, vom 02.09.2020:

Die Zentralstelle der Forstverwaltung weist darauf hin, dass die geplante Trasse im betroffenen Abschnitt vornehmlich das waldökologische Wuchsgebiet Pfälzerwald sowie das oberrheinische Tiefland durchlaufe. Im Pfälzerwald mit einem Waldbestand von 80 Prozent verlaufe die Trasse im Wesentlichen am oder im Wald. In der Rheinebene verlaufe die Trasse aufgrund des geringen Waldanteils zwar insgesamt weniger durch Wald, insbesondere im Bereich des Bienwaldes seien jedoch auch hier wesentliche Waldflächen betroffen. Gemäß § 1 Abs. 1 Landeswaldgesetz sei der Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkung dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehren. Die Wirkungen des Waldes bestünden in seiner Nutz-, Schutz- und Erholungswirkung. Den Grundsätzen des dauerhaften Walderhaltes in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen und –leistungen seien daher auch die Planungen für das beabsichtigte Vorhaben verpflichtet und hätten diesen entsprechend zu folgen.

Aus Sicht der oberen und unteren Forstbehörden sei es notwendig, nachfolgende Aspekte und Hinweise für die weitere Planung und bei der Erstellung der einschlägigen Antragsunterlagen für das angestrebte Planfeststellungsverfahren frühzeitig zu bedenken, zu beachten und abzuklären:

Die im UVPG genannten und auch in den Kriterien des vorgelegten Vorschlags zum Untersuchungsumfang des UVP-Berichtes für das Planfeststellungsverfahren angeführten Schutzgüter berücksichtigten den Wald und damit auch Belange und Anliegen der Forstwirtschaft in unterschiedlicher Weise. Wald aggregiere vielfach verschiedene Schutzgüter, auf die Vorhaben Auswirkungen haben könnten.

Gerade bei naturnah und unter dem Leitbild der Multifunktionalität bewirtschafteten Wäldern bestehe der Anspruch, den Schutzgütern angemessen Rechnung zu tragen, häufig auf derselben Fläche. Ferner trügen Wälder erheblich zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bei. Insofern stelle der Wald mit seinen gesetzlich verankerten Waldfunktionen in seiner Gesamtheit selbst ein die Schutzgüter bündelndes, indirektes Schutzgut dar. Vor diesem Hintergrund seien im UVP-Bericht die Belange des Waldes in besonderem Maße zu berücksichtigen und zu bewerten. Es werde daher ein gesonderte Kapitel „Schutzgut Wald“ empfohlen.

Die bereits erfolgte Berücksichtigung einiger waldbezogener Kriterien im vorgelegten Vorschlag zum Untersuchungsumfang des UVP-Berichts werde grundsätzlich begrüßt. Die Aufzählung und Zuordnung von Kriterien zu den UVPG-Schutzgütern sei jedoch teilweise uneinheitlich und unvollständig, aufgrund der bestehenden Wechselwirkungen und sich im Wald überlagernden Schutzgütern jedoch auch besonders herausfordernd. Aus diesem Grund seien aus forstlicher Sicht die nachfolgenden Kriterien bzw. Flächen entlang der Trasse aufzunehmen und im weiteren Verfahren angemessen zu gewichten. Diese betreffen zum Teil mehrere Schutzgüter. Insbesondere seien folgende Waldflächen zu berücksichtigen:

- sämtliche nach § 16 ff Landeswaldgesetz ausgewiesene geschützte Waldgebiete (Schutzwald, Bodenschutzwald/Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Biotopschutzwald, Naturwaldreservate, Erholungswald/Kur- und Heilwald)
- sämtliche nach Forstvermehrungsgutgesetz ausgewiesene Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände
- sämtliche forstliche Versuchsflächen
- sämtliche Referenzflächen aus dem Bereich forstlicher Zertifizierung
- sämtliche Flächen aus der Waldfunktionskartierung
- sämtliche Elemente aus dem BAT-Konzept (Naturwaldgebiete, Waldrefugien, Biotopbaumgruppen, Einzelbiotope)

- sämtliche aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen im Wald liegende oder mit diesem im Zusammenhang stehende Kompensations- oder Ausgleichsflächen und Schutzgebiete (z.B. Biosphärenreservat Pfälzerwald, Wasserschutzgebiete)

Zu den aufgeführten Bereichen lägen bei der Zentralstelle der Forstverwaltung digitale Informationen vor, welche von der Vorhabenträgerin angefordert werden könnten.

Die Rodung von Wald sei zu vermeiden. Hierzu seien alle diesbezüglichen denkbaren alternativen Maßnahmen zu prüfen und auszunutzen. Dies betreffe zum Beispiel eingesetzte Techniken und Verfahren, die Breite des Arbeitsstreifens, die Nutzung unbestockter Flächen bzw. der vorhandenen Trasse, die Lagerung von Maschinen und Material außerhalb des Waldes. Sollte für das Vorhaben dennoch die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart erforderlich werden, werde darauf hingewiesen, dass es zur Waldumwandlung einer Genehmigung bedürfe. Dies sei auch bei temporären Rodungen während der Bauphase der Fall. Die Genehmigung könne befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Dies betreffe gem. § 14 Abs. 2 Landeswaldgesetz insbesondere den waldrechtlichen Ausgleich für den Waldverlust resp. den Verlust der Waldfunktionen. Vor diesem Hintergrund sei für das Vorhaben eine entsprechende Rodungsflächenbilanzierung zu erstellen und vorzulegen.

Die Nutzung von Zuwegungen durch den Wald, zum Beispiel zur Andienung der Baustelle, sei zur Wahrung der Wirkungen des Waldes zu vermeiden. Sollte für das Vorhaben dennoch die Nutzung von Waldwegen erforderlich werden, so seien bei ggfs. notwendigen Wegeertüchtigungen die einschlägigen Regelungen zum Waldwegebau zu beachten.

Einschränkungen der Waldfunktionen durch die Bauarbeiten oder den Betrieb der Leitung seien zu vermeiden. Dies betreffe neben sämtlichen in § 1 Landeswaldgesetz genannten Waldfunktionen und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft als solcher im Bereich der Nutzfunktion zum Beispiel auch die Möglichkeit zur Holzlagerung, zum Holztransport sowie zur Befahrung mit

forstlichen Maschinen (hohe Achslasten), im Bereich der Walderholung zum Beispiel die Berücksichtigung von Rad- und Wanderwegen (ggfs. Einrichtung von Umleitungen).

Die Baufeld-, Flächen-, und Wegenutzung seien im Sinne der voranstehenden Ausführungen im Vorfeld zu definieren und einzugrenzen.

Rechte und ggfs. Entschädigungsansprüche der Waldbesitzenden während der Bauphase und des Betriebs der Leitung (z. B. für Flächen-/Wegenutzung) seien zu beachten. Hierzu zählen auch aus dem Bau oder dem Betrieb der Leitung ggfs. folgende Wirtschafterschwernisse (z. B. Mehraufwendungen durch Restriktionen in forstlichem Wegebau/Wegeunterhaltung, Notwendigkeit von Umwegen). Sämtliche Flächen- und Wegenutzungen seien im Vorfeld mit dem jeweiligen Waldeigentümer abzustimmen.

Kompensationsmaßnahmen im Wald aus anderem Fachrecht (z. B. naturschutzrechtliche Kompensation) seien auch mit den Forstbehörden und Waldbesitzenden abzustimmen.

Bei allen den Wald betreffenden Maßnahmen seien die Forstämter sowie ggfs. weitere Behörden oder sonstige Dritte frühzeitig einzubinden.

Entscheidung der Planfeststellungsbehörde zur Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung:

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht in § 3 UVPG für Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG vor. Die Schutzgüter sind in § 2 Abs. 1 UVPG abschließend aufgezählt. Ein „Schutzgut Wald“ ist in diesem Katalog jedoch nicht enthalten. Die Planfeststellungsbehörde sieht mangels gesetzlicher Grundlage keine Möglichkeit, von der Vorhabenträgerin im UVP-Bericht ein Kapitel zum „Schutzgut Wald“ zu fordern. Der UVP-Bericht ist entsprechend der Maßgaben aus § 16 UVPG i.V.m. Anlage 4 zum UVPG zu erstellen.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald im Sinne des § 3 LWaldG sind im Rahmen der Betrachtung der Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind Waldbestände insbesondere bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch (Wohnumfeld, Lärmschutzwald, Freizeitnutzung, Erholungswald, Kur- und Heilwald), des Schutzgutes Tiere (Habitatfunktion des Waldes [auch Naturwaldgebiete, Waldrefugien, Biotopbaumgruppen, Einzelbiotope]), des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt (umfasst auch Auswirkungen auf Waldflächen [Waldtypen und Altersstruktur, besonders schützenswerte Waldbestände, Wald mit Schutzfunktion]), des Schutzgutes Boden (Bodenschutzwald), des Schutzgutes Wasser (Wasserschutzgebiete), des Schutzgutes Landschaft und des Schutzgutes sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.

Als sonstige Sachgüter im Sinne des UVPG sind nur solche Objekte anzusehen, die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der UVP sachlich gerechtfertigt ist.¹ Als sonstige Sachgüter in diesem Sinne sind die von der Zentralstelle der Forstverwaltung genannten Bestände nach dem Forstvermehrungsgutgesetz (Saatgutgewinnungs- und Genressourcenbestände) anzusehen. Forstwissenschaftliche Versuchsflächen und Referenzflächen aus dem Bereich forstlicher Zertifizierung sind ebenfalls dem Schutzgut sonstige Sachgüter zuzuordnen. Die vorgenannten Bestände und Flächen sind unter das Schutzgut sonstige Sachgüter zu subsumieren, da hier der Wald in seiner Nutzfunktion betroffen ist. Die Auswirkungen auf die Nutzfunktion des Waldes können nicht losgelöst von umweltbezogenen Auswirkungen betrachtet werden. Eine Einbeziehung in die Umweltverträglichkeitsprüfung erscheint daher geboten. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bestände und Flächen sind zu ermitteln, zu bewerten und zu beschreiben. Waldinventurdaten der

¹ Vgl. HOPPE, WERNER/BECKMANN, MARTIN (Hrsg.): Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung – Kommentar, 4. Auflage, Köln 2011.

Forsteinrichtung und die Daten der Waldfunktionenkartierung Rheinland-Pfalz sind als Quellen in die Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG einzubeziehen.

Bezüglich der Hinweise, die sich auf das Planfeststellungsverfahren beziehen, wird der Vorhabenträgerin eine frühzeitige Abstimmung mit der Zentralstelle der Forstverwaltung empfohlen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben dem Untersuchungsrahmen zugestimmt oder Hinweise gegeben, die jedoch keine Modifizierung des Untersuchungsrahmens notwendig machen:

- **Stellungnahme des Bezirksverbands Pfalz, Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen**, Franz-Hartmann-Str. 9, 67466 Lambrecht (Pfalz), vom 03.09.2020: Der Bezirksverband Pfalz erklärt sich mit dem Vorschlag zum Untersuchungsrahmen einverstanden.
- **Stellungnahme der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim**, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim, vom 08.09.2020. Es werden keine Anmerkungen getätigt.
- **Stellungnahme der unteren Abfall-, Wasser-, und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Kaiserslautern**, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern, vom 10.08.2020: Zum vorgeschlagenen Umfang und den Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung werden keine Anmerkungen getätigt. Im Trassenabschnitt (Länge ca. 1,2 km), der im Landkreis Kaiserslautern bzw. in der Ortsgemeinde Mittelbrunn verlaufe, seien keine wasserrechtlichen bzw. wasserwirtschaftlichen Belange berührt. Auch seien die vorgelegten Planunterlagen hausintern an die untere Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt worden. Auch von dort seien keine Anmerkungen bzw. Bedenken vorgetragen worden.
- **Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße**, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau, vom 28.07.2020: Für die wasserwirtschaftlichen Belange des Vorhabens sei die obere Wasserbehörde

zuständig. Daher verweist die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße auf die Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt.

- **Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e. V. und der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.**, Geschäftsstelle Kirchstraße 13, 67823 Obermoschel, vom 02.09.2020: Die Umweltauswirkungen des Vorhabens seien ausreichend erfasst. Der geplante Untersuchungsumfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung seien ebenfalls ausreichend, um die Konfliktpotentiale ausreichend zu erfassen und entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in dem Verfahren zu ermitteln. Es werden keine Anregungen zum Untersuchungsrahmen vorgetragen.
- **Stellungnahme des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes**, Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt, vom 25.08.2020: Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.
- **Stellungnahme der Stadtverwaltung Wörth**, Mozartstraße 2, 76744 Wörth, vom 15.09.2020: Gegen den Vorschlag zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – zum Umfang und den Methoden – bestünden keine Bedenken.
- **Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Karl-Helfferich-Straße 22, 67433 Neustadt, vom 19.08.2020: Aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes sei der Untersuchungsrahmen für die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.
- **Stellungnahme der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben, namens und im Auftrag für die Ortsgemeinden Höheinöd und Waldfischbach-Burgalben**, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben, vom 25.08.2020: Hinsichtlich Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung schließen sich die Verbandsgemeinde

Waldfischbach-Burgalben sowie die Ortsgemeinden Höheinöd und Waldfischbach-Burgalben den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde für den Bereich des Landkreises Südwestpfalz an.²

- **Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd**, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt, vom 10.08.2020: Mit dem geplanten Umfang der Unterlagen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis. Im Übrigen sei auf die beigefügte Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rebecca Burghardt

² Anmerkung der Verfasserin: Eine Stellungnahme bezüglich des Vorschlags zum Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben liegt der Planfeststellungsbehörde von der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Südwestpfalz nicht vor.